

EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2019
(ERV-VB PayLife EKS 2019)

Gegenüberstellung EUROPÄISCHE Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz für PayLife Kreditkarten in der zuletzt veröffentlichten Fassung mit der Fassung 2019. Die folgenden Klauseln sind geändert; alle übrigen Klauseln sind in beiden Fassungen gleich.

Die Europäischen Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2019 sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechtsspezifisch formuliert. Sämtliche geschlechtsspezifischen Ausführungen gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Leistungsverzeichnis PayLife Einkaufsschutz – (45 Tage)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
Bezahlung der erworbenen Gegenstände zu 100 %	Einkaufsschutz Neuwertersatz bei Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen weltweit für 45 Tage ab Übernahme durch den Inhaber	bis € 1.000,- (Selbstbehalt € 30,-)

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at. 24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Es gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2019 (ERV-VB PayLife EKS 2019)

Leistungsverzeichnis PayLife Einkaufsschutz – (90 Tage)

Voraussetzung für den Versicherungsschutz	Leistung	
Bezahlung der erworbenen Gegenstände zu 100 %	Einkaufsschutz Neuwertersatz bei Beschädigung durch nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädigung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub von Gegenständen weltweit für 90 Tage ab Übernahme durch den Inhaber	bis € 1.000,- (Selbstbehalt € 30,-)

Versicherer: Europäische Reiseversicherung AG, Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien, Tel. +43/1/317 25 00, Fax +43/1/319 93 67, E-Mail: info@europaeische.at. 24-Stunden-Notrufnummer +43/1/50 444 00. Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht, Bereich: Versicherungsaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien

Es gelten die EUROPÄISCHEN Versicherungsbedingungen für den PayLife Einkaufsschutz 2019 (ERV-VB PayLife EKS 2019)

ERV-VB Einkaufsschutz 2009	ERV-VB PayLife EKS 2019
Artikel 1 Begriffsbestimmungen 1. Kreditkarte: von easybank AG ausgegebene, gültige Kreditkarte mit der Versicherungsleistung Einkaufsschutz. 2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte gemäß Pkt. 1.	Artikel 1 Begriffsbestimmungen 1. Kreditkarte: von der easybank AG ausgegebene, gültige Kreditkarte mit der Versicherungsleistung PayLife Einkaufsschutz. 2. Inhaber: berechtigter Inhaber einer Kreditkarte gemäß Pkt. 1. 3. Leistungsverzeichnis: Übersicht mit Versicherungsleistungen und Versicherungssummen der jeweiligen Kreditkarte.
Artikel 2 Versicherungsfall [...]	Artikel 2 Versicherungsfall [...]
Artikel 3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	Artikel 3 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

<p>Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer des aufrechten Kreditkartenvertrages weltweit für 45 Tage ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber.</p>	<p>Der Versicherungsschutz gilt während der Dauer des aufrechten Kreditkartenvertrages weltweit für 45 Tage ab Übernahme der versicherten Gegenstände durch den Inhaber für die im Leistungsverzeichnis der jeweiligen Kreditkarte angegebene Anzahl an Tagen.</p>
<p>Artikel 4 Versicherte Gegenstände [...] 2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone) oder Sportgeräte (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie [...]</p>	<p>Artikel 4 Versicherte Gegenstände [...] 2. Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone), Musikinstrumente oder Sportgeräte (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie [...]</p>
<p>Artikel 5 Versicherungsschutz in unbeaufsichtigten abgestellten Kraftfahrzeugen [...]</p>	<p>Artikel 5 Versicherungsschutz unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen [...]</p>
<p>Artikel 6 Höhe der Entschädigungsleistung 1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis € 1.000,- – bei Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände den Neuwert; – bei Reparatur beschädigter reparaturfähiger Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Neuwert; Die Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur ist mit Rechnungen nachzuweisen. 2. Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der Kreditkarte für den Gegenstand tatsächlich bezahlte Betrag. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen. 3. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. 4. Der Inhaber trägt einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 30,- pro Versicherungsfall.</p>	<p>Artikel 6 Höhe der Entschädigungsleistung 1. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis € 1.000,- die Kosten bis zur im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssumme – bei Wiederbeschaffung zerstörter oder abhanden gekommener Gegenstände den Neuwert; – bei Reparatur beschädigter reparaturfähiger Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Neuwert; 2. Die Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur ist mit Rechnungen nachzuweisen. 2. 3. Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, höchstens jedoch der mit der Kreditkarte für den Gegenstand tatsächlich bezahlte Betrag. Ist eine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der Preis der Anschaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen. 3. 4. Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung. 4. Der Inhaber trägt einen Selbstbehalt. Dieser beträgt € 30,- pro Versicherungsfall. 5. Sofern gemäß Leistungsverzeichnis ein Selbstbehalt zur Anwendung kommt, wird dieser pro Versicherungsfall vom erstattungsfähigen Schaden abgezogen.</p>
<p>Artikel 7 Versicherungssumme Die angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.</p>	<p>Artikel 7 Versicherungssumme 1. Die angeführte Versicherungssumme begrenzt die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gilt pro Inhaber. 2. Auch wenn ein Anspruch aus Besitz von oder Mitversicherung aus mehreren Kreditkarten abgeleitet werden könnte, vervielfacht sich die Versicherungssumme nicht.</p>
<p>Artikel 8 Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht für 1. Ereignisse, die durch den Inhaber oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen verursacht werden (ausgenommen Verkehrsunfall, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von diesen herbeigeführt wurde); 2. Ereignisse, die mit Kriegsereignissen jeder Art, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen;</p>	<p>Artikel 8 Ausschlüsse Kein Versicherungsschutz besteht für 1. Ereignisse, die durch den Inhaber oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen verursacht werden (ausgenommen Verkehrsunfall, soweit dieser nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von diesen herbeigeführt wurde); 2. Ereignisse, die mit Kriegsereignissen jeder Art, Revolution, feindlicher Besetzung zusammenhängen</p>

<p>3. Ereignisse, die bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Inhaber eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;</p> <p>4. Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden.</p> <p>5. lebende Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Fahrkarten, Geld, Schecks, Gutscheine, Wertpapiere jeder Art, Derivate, Edelmetalle, Juwelen oder Edelsteine;</p> <p>6. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände;</p> <p>7. Beschaffenheitsmängel, für die eine gesetzliche oder gewerbliche Haftung des Herstellers oder Verkäufers besteht;</p> <p>8. Schäden, die während gewerbsmäßigen Transports oder Aufbewahrung entstehen;</p>	<p>3. Ereignisse, die bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch den Inhaber eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;</p> <p>4. Ereignisse, die aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden.</p> <p>5. 2. lebende Tiere, Pflanzen, Lebensmittel, Fahrkarten, Geld, Schecks, Gutscheine, Wertpapiere jeder Art, Derivate, Edelmetalle, Juwelen oder Edelsteine;</p> <p>6. 3. natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, Abnutzung, Verschleiß, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkung von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte, mangelhafte Verpackung oder mangelhaften Verschluss der versicherten Gegenstände;</p> <p>7. 4. Beschaffenheitsmängel, für die eine gesetzliche oder gewerbliche Haftung des Herstellers oder Verkäufers besteht;</p> <p>8. 5. Schäden, die während gewerbsmäßigen Transports oder Aufbewahrung entstehen;</p> <p>6. Lebens- und Genussmittel, Kosmetik- und pharmazeutische Artikel sowie sonstige leicht verderbliche Waren;</p> <p>7. Kraftfahrzeuge aller Art, Anhänger, Luftfahrzeuge, Luftfahrtgeräte, Wasserfahrzeuge und deren Bestandteile;</p> <p>8. Gebrauchtwaren.</p>
<p>Artikel 9 Obliegenheiten</p> <p>Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Der Inhaber hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen; 2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax; 3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden; 4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären; <p>[...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben. 	<p>Artikel 9 Obliegenheiten</p> <p>Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt: Der Inhaber hat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern, den Schaden möglichst gering zu halten, unnötige Kosten zu vermeiden und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen; 2. den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax; 3. nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden; 4. alles ihm Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären; 2. den Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich zu melden; 3. den Versicherer umfassend über Schadensereignis und Schadenshöhe zu informieren; 4. nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten, insbesondere die mit dem Versicherungsfall befassten Behörden zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen; <p>[...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 7. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen, wie Polizeiprotokolle, Tatbestandsaufnahmen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.
<p>Artikel 10 Form von Erklärungen</p>	<p>Artikel 10 Form von Erklärungen</p>

Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.	Für Anzeigen und Erklärungen des Inhabers an den Versicherer ist Schriftform erforderlich.
Artikel 11 Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann.	Artikel 10 Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Sie werden daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Privatversicherungen Ersatz erlangt werden kann. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die versicherte Person den Versicherungsfall dem Versicherer, wird dieser in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungs-gemäß regulieren.
Artikel 12 Entschädigung und Fälligkeit [...]	Artikel 11 Entschädigung und Fälligkeit [...]